Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/5/28 97/12/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1997

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §19a;

Rechtssatz

Bei einem Auslandeinsatz des Beamten kommt der Entfernung des Dienstortes von Österreich für sich allein iSd§ 19 GehG keine Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997120101.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at